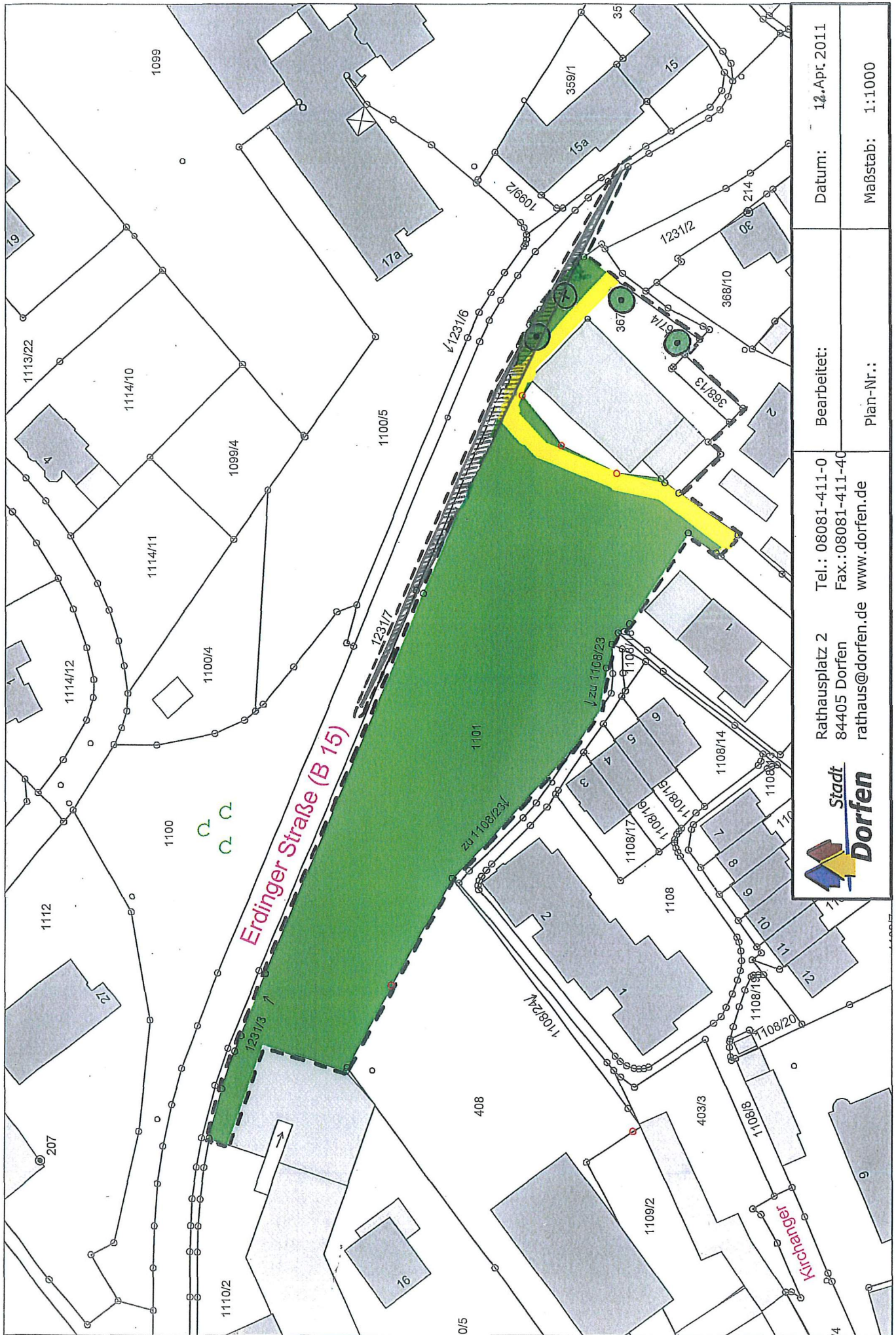


Endfassung 12.04.2011



Rathausplatz 2
84405 Dorfen
rathaus@dorfen.de www.dorfen.de

Tel.: 08081-411-0
Fax.: 08081-411-40

Bearbeitet:

Datum: 12. Apr. 2011

Plan-Nr.:

Maßstab: 1:1000

Dieser Kartenausschnitt ist kein amtlicher Lageplan! Amtliche Lagepläne sind beim Vermessungsamt Erding anzufordern!

- Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund
- §§ 1-4 sowie 8 ff Baugesetzbuch (BauGB)
 - Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO)
 - Art. 23 Gemeindordnung für den Freistaat Bayern (GO)

den einfachen Bebauungsplan Nr. 101 „Ludwigspark“ als

Satzung

A) Festsetzungen durch Planzeichen



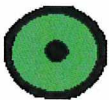
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Öffentliche Grünfläche, erhaltenswerter Grünbestand



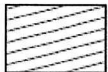
Öffentliche Verkehrsfläche



vorhandener, zu erhaltender Baum



zu fällender Baum



Sichtfläche

B) Festsetzungen durch Text

Grünordnung

Zu fällende Bäume sind durch Neupflanzung zu ersetzen. Zu erhaltende Bäume sind zu schützen, zu pflegen und bei Verlust ebenfalls neu zu pflanzen.

Ersatzpflanzung: Feldahorn, *Acer campestre* (Pflanzgröße und Qualität: H, 3 x v, 18-20 Stm, mDb).

H = Hochstamm
Stm = Stammumfang
3 x v = Verpflanzung
mDb = mit Drahtballen

C) Hinweise

Sichtflächen

In der Sichtfläche dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Dorfen, 12.04.2011

Stadtbauamt Dorfen
Rathausplatz 2
84405 Dorfen

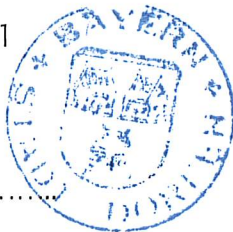
Verfahrensvermerke

1. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dorfen hat in der Sitzung vom 08.02.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Für den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 08.02.2011 wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.03.2011 bis 01.04.2011 die Öffentliche Auslegung durchgeführt.
3. Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 08.02.2011 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB vom 01.03.2011 bis 01.04.2011 beteiligt.
4. Die Stadt Dorfen hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 12.04.2011 den Bebauungsplan Nr. 101 „Ludwigspark“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 08.02.2011 als Satzung beschlossen.

Stadt Dorfen, den 05.09.2011



Heinz Grundner
1. Bürgermeister

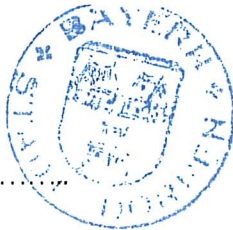


5. Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 101 „Ludwigspark“ wurde am 23.09.2011 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom ist der Bebauungsplan Nr. 101 „Ludwigspark“ in der Fassung vom 12.04.2011 in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB sowie § 47 Abs. 2a VwGO ist hingewiesen worden.

Stadt Dorfen, den 04.10.2011



Heinz Grundner
1. Bürgermeister



Begründung

Im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 101 „Ludwigspark“ befinden sich die Grundstücke mit den FlNr. 367, 368/13 und 1101, Gemarkung Dorfen. Diese liegen im nördlichen Teil von Dorfen, westlich von der B 15.

Im Flächennutzungsplan ist der Ludwigspark (FlNr. 1101, Gemarkung Dorfen) mit seinem wertvollen Gehölzbestand als Vorschlag für eine Unterschutzstellung nach Art. 12 BayNatSchG festgesetzt. Außerdem ist das Grundstück in der Biotopkartierung des BayStMLU als Biotop registriert.

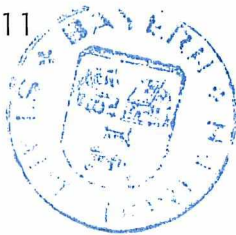
Der Ludwigspark (FlNr. 1101, Gemarkung Dorfen) soll als wichtiger siedlungsspezifischer Lebensraum für Flora und Fauna in seinem Bestand gesichert werden.

Die dargestellten öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken mit den FlNr. 367 und 1101, Gemarkung Dorfen sollen ebenfalls in ihrem Bestand gesichert werden.

Die Grundstücke mit den FlNr. 367 und 368/13, Gemarkung Dorfen sind im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt.

Dorfen, 12.04.2011


Heinz Grundner
1. Bürgermeister



Stadtbauamt Dorfen
Rathausplatz 2
84405 Dorfen